



AGIO e.V. - Postfach 1165 - 55272 Oppenheim

## ARBEITSGEMEINSCHAFT INTEGRIERTER OBSTANBAU RHEINLAND PFALZ e.V. (AGIO)

Wormser Straße 162  
55276 Oppenheim

Mainzer Volksbank eG  
BLZ 551 900 00  
Kto.-Nr. 623781010

Bürozeiten:  
Dienstag und Freitag  
von 9<sup>00</sup> – 12<sup>00</sup> Uhr

Telefon: 0 61 33 / 7 06 04  
Telefax: 0 61 33 / 930 310  
Handy: 0173 / 3163968  
Mail: [agio@dlr.rlp.de](mailto:agio@dlr.rlp.de)  
[www.obstbau.net](http://www.obstbau.net)

Mitgliedsnr.:

Datum: 13.07.2004

### **Rundschreiben 4/2004**

#### **QS – Freischaltung erfolgte**

Im Jahr 2004 geht das QS-System bundesweit an den Start. Die Anmeldung der teilnehmenden Betriebe erfolgt über einen Bündler bei der QS-GmbH. Alle teilnehmenden Betriebe müssen kontrolliert werden. Um aber gerade zu Beginn des Systems möglichst vielen Produzenten die Teilnahme zu ermöglichen, gibt es eine spezielle Regelung: Sind 10 % der über einen Bündler erfassten Betriebe bereits kontrolliert, so können alle in diesem Bündel Gemeldeten für QS freigeschaltet werden – mit der Auflage, dass die restlichen Betriebe innerhalb eines Jahres nach der Freischaltung kontrolliert werden.

Da in den letzten beiden Jahren bereits viele Betriebe am QSS teilnahmen und erfolgreich geprüft worden sind, konnten diese Vorleistungen genutzt werden. Allerdings stehen erst in diesem Jahr alle Prüfkriterien des QS-Systems verbindlich fest, so dass Nachreichungen erforderlich waren, damit die Kontrollen des letzten Jahres als QS-Audits anerkannt werden konnten.

Inzwischen sind die erforderlichen 10 % rückwirkend anerkannt und das bei der QPNW gemeldete Bündel von 141 AGIO-Betrieben konnte zum 09.07.2004 für das QS-System freigeschaltet werden. Das heißt, dass sich die entsprechenden Betriebe mit einer Bescheinigung gegenüber ihrem Abnehmer als QS-Betrieb ausweisen können. Diese Bescheinigungen liegen dem Rundschreiben für die entsprechenden Betriebe bei. Bei Unstimmigkeiten bezüglich Fläche oder Produktionsrichtung auf der Bescheinigung wenden Sie sich bitte direkt an die QPNW.

Für ein QS-Audit sind stets die Eigenkontrolle des Betriebsleiters und die Kontrolle durch ein neutrales Prüfinstitut notwendig. Für die Eigenkontrolle gibt es vorbereitete Checklisten und Vordrucke, die bei einem Audit ausgefüllt vorgelegt werden müssen. Für Betriebe, die noch nach QS geprüft werden müssen und nicht an den Veranstaltungen im Juni an den VOGs Ingelheim und Weisenheim teilnehmen konnten, liegen diese Unterlagen dem Rundschreiben bei.

In diesem Jahr ist wieder eine Antragstellung für FUL-Programmteile für den Obstbau möglich und zwar noch **bis zum 23.07.2004** bei den Kreisverwaltungen. Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte der beiden Programmteile dargestellt. Der Verpflichtungszeitraum beträgt jeweils fünf Jahre.

### **Programmteil I: Umweltschonender Obstbau**

Hierbei ist die aktive Mitgliedschaft in der AGIO Voraussetzung. Die im Folgenden aufgeführten Inhalte beziehen sich auf die gesamten Kern- und Steinobstflächen eines Betriebes.

#### ö Fortbildungsveranstaltungen:

Pro Jahr sind drei Veranstaltungen zu besuchen, was im Betriebsheft zu dokumentieren ist. Außerdem müssen jeweils Eintragungen in eine Teilnehmerliste vorgenommen werden.

#### ö Pflanzenschutz:

Es gibt zusätzliche, förderfähige Auflagen:

- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden auf allen Kern- und Steinobstflächen.
- Einsatz umweltschonender Ausbringtechniken im Pflanzenschutz, d.h. Reduzierung von Abdrift und ausgebrachter Wirkstoffmenge (dazu mehr bei Programmteil XV).

#### ö Nützlings- und Artenförderung:

- Sitzkrücken: Pro Hektar sind mindestens zwei Sitzkrücken mit einer Höhe von mindestens zwei Meter aufzustellen.
- Nistkästen und Halbhöhlen: Pro Hektar müssen mindestens acht Stück aufgehängt werden.
- Turmfalkenkasten oder Steinkauzröhre: Bei einer Betriebsgröße über einem Hektar ist entweder ein Kasten oder eine Röhre pro Betrieb aufzuhängen.
- Stein- und/oder Holzhaufen: Je zwei Hektar muss mindestens ein Haufen aus Steinen (kein Bauschutt) und/oder Holz angelegt werden. Dabei müssen ausreichend große Hohlräume für wildlebende Tiere wie z.B. das Mauswiesel vorhanden sein. Die Höhe sollte etwa einen Meter betragen.
- Insektennisthilfen: Je Hektar sind mindestens fünf Nisthilfen einzubringen. Diese können in Form eines Hartholzklotzes mit Bohrlöchern oder eines Stängelbündels (Schilf, Bambus, Holunder, etc.) aufgehängt werden.

Die errechnete Gesamtzahl einzubringender Elemente wie z.B. Nistkästen ist nach oben auf ganze Stückzahlen aufzurunden (2,9 ha Kern- und Steinobstfläche:  $2,9 \times 8$  Nistkästen = 23,2 also 24 Nistkästen)

Diese Elemente müssen auf mindestens 30 % der Kern- und Steinobstfläche ausgebracht werden und zwar bis spätestens vier Monate nach Beginn des Verpflichtungszeitraums (1. Oktober). Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Schlägen muss nachgewiesen werden können.

#### ö Ökologische Ausgleichsflächen:

Von dem im Unternehmen vorhandenen Flächenumfang an Kern- und Steinobstflächen sind mindestens 2 % und maximal 5 % als ökologische Ausgleichsfläche auszuweisen und

zu bewirtschaften. Diese Flächen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer des Verpflichtungszeitraums festgelegt werden. Bei einem Hektar Fläche entspräche die Ausgleichsfläche mindestens 200 m<sup>2</sup> und maximal 500 m<sup>2</sup>. Bei Flächenerweiterung ist der Umfang an Ausgleichsfläche anzupassen, bei –verringerung ist er beizubehalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Schlägen muss nachgewiesen werden können.

- Es kann sowohl eine bestehende Flächen als auch die Neuanlage von Ausgleichsflächen anerkannt werden. Eine Neuanlage kann auch auf Ackerflächen erfolgen.
- Die Neuanlage kann von mehreren Programmteilnehmern gemeinschaftlich vorgenommen werden. Sie sind bis spätestens 15. Mai des Jahres nach Beginn des Verpflichtungszeitraums (1. Oktober) anzulegen.
- Pflanzenschutz darf durchgeführt werden, sofern auf der Ausgleichsfläche Obstbäume stehen.

Als vorhandene Ausgleichsflächen werden auf den Kern- und Steinobstflächen des Betriebes anerkannt:

- Hochstammobstbäume oder andere hochstämmige Laubbäume mit mindestens 1,60 m Stammhöhe.
- Obstbäume mit einer Kronenhöhe von mindestens 5 m (auch Nussbäume).
- Diese Bäume werden jeweils mit 100 m<sup>2</sup> bewertet.
- Hecken und Sträucher mit ihrem tatsächlichen Flächenumfang.

Bei Neuanlagen wird Folgendes anerkannt:

- Hochstammobstbäume oder andere hochstämmige Laubbäume mit mindestens 1,60 m Stammhöhe. Diese werden pro Baum mit 100 m<sup>2</sup> bewertet.
- Heimische Sträucher, die pro Strauch mit 5 m<sup>2</sup> angerechnet werden können.
- Außerdem können Brachen mit ein- oder mehrjährigen Saatgutmischungen angelegt werden. Hierbei wird der tatsächliche Flächenumfang angerechnet.

Bitte beachten Sie bei der Neupflanzung die eventuell bestehende Baumschutzsatzung der jeweiligen Gemeinde. Eventuell dürfen nämlich die gesetzten Bäume ohne Genehmigung nicht wieder gerodet werden, wenn Sie einen bestimmten Stammumfang in 1 m Höhe überschreiten.

#### ö Bodenbegrünung:

- Zwischen den Baumreihen muss mindestens von Oktober bis April eine bodendeckende Begrünung vorhanden sein. Wird zwischen den Baumreihen neu eingesät, so müssen vorgeschriebene Saatgutmischungen verwendet werden.
- Die Baumstreifen dürfen während der Dauer der Begrünung 30 % der Fläche nicht überschreiten.

Bei einem Flächenabgang muss Folgendes beachtet werden: Wird die Fläche aus der Förderung genommen, so muss die bis dahin erhaltene Prämie zurückgezahlt werden. Wechselt die Fläche an einen anderen FUL-Teilnehmer aus dem gleichen Programmteil, so geht der Prämienanspruch ebenfalls auf diesen über. In diesem Fall wird keine Rückzahlung der bis zum Zeitpunkt des Flächenwechsels erhaltenen Prämien gefordert.

Bei der Rodung einer Obstanlage wird die Prämienzahlung im Jahr der Rodung und dem darauf folgenden Jahr ausgesetzt. Erfolgt im weiteren Jahr eine Bepflanzung, so wird die Prämie wieder gewährt. Bleibt eine Bepflanzung aus, so wird die bereits ausgezahlte Prämie zurück gefordert, d.h. zwischen Rodung und Wiederbepflanzung können zwei Jahre liegen. Während des Verpflichtungszeitraums von fünf Jahren muss eine Fläche also während dreier

Jahre mit Kern- oder Steinobst bepflanzt sein. Das Flurstück muss im „Flächennachweis Agrarförderung“ verbleiben und es muss die Wiederbepflanzung erkennbar sein.

### **Programmteil XV: Umweltschonende Ausbringtechnik für Pflanzenschutzmittel**

Bei diesem Programmteil verpflichtet sich der Teilnehmer:

- Alle möglichen Kern- und Steinobstflächen in die Förderung einzubeziehen (Flächen, auf denen aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten oder der Wuchsform der Bäume die Programmdurchführung nicht möglich ist, können mit Zustimmung der Kreisverwaltung herausgenommen werden.).
- Geräte zu verwenden, die die Abdrift und die Wirkstoffmenge reduzieren. Diese sind im BBA-Verzeichnis der verlustmindernden Geräte aufgeführt.

Der Kauf eines solchen Gerätes kann im Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) bezuschusst werden (siehe Beispielrechnung weiter unten).

Die umweltschonende Ausbringtechnik für Pflanzenschutzmittel kann als zusätzlich förderfähige Auflage in Programmteil I oder unabhängig davon als Programmteil XV gewählt werden. Dieser Teil kann nicht zweimal beantragt bzw. gefördert werden.

### **Prämiensätze im FUL**

§ Programmteil I: Umweltschonender Obstbau

- |  |           |
|--|-----------|
| - Grundprämie                                  | 160 €/ ha |
| - Zuschlag für Herbizidverzicht                | 100 €/ ha |
| - Zuschlag für umweltschonende Ausbringtechnik | 50 €/ ha  |

§ Programmteil XV: Umweltschonende Ausbringtechnik für Pflanzenschutzmittel

- |          |          |
|----------|----------|
| - Prämie | 50 €/ ha |
|----------|----------|

### **Beispielrechnungen**

Um sich einen Überblick über Kosten und Leistungen des FUL zu verschaffen, ist im Folgenden eine Beispielrechnung für einen 10 ha Betrieb für Programmteil I gegeben. Hier wird allerdings davon ausgegangen, dass keinerlei Elemente zur Nützlings- und Artenförderung vorhanden sind und diese gekauft werden, d.h. nichts in Eigenbau erstellt wird.

Sitzkrücken	(2/ha)	20 x 26 €=	520 €
Nistkästen	(8/ha)	80 x 19 €=	1.520 €
Steinkauzröhre	(1/Betrieb)		106 €
Insektennisthilfen	(5/ha)	50 x 27 €=	1.350 €
			3.496 €
Bei Sammelbestellung über Raiffeisen bis zu 25 % Rabatt möglich:			- 874 €
			2.622 €
5 Jahre Prämie für 10 ha Fläche: 5 x 10 x 160 €=			8.000 €
			- 2.622 €
<b>BILANZ</b>			<b>+ 5.378 €</b>

Ginge man davon aus, dass sich ein Betrieb alle Elemente zur Nützlings- und Artenförderung kaufen müsste, so verbleiben immerhin 5.378 € der Prämienzahlungen. Bei einer erneuten FUL-Teilnahme wären dann (bei gleichbleibender Betriebsgröße) alle erforderlichen Elemente vorhanden und die Prämie könnte in voller Höhe für den Betrieb verbucht werden.

Eine Sammelbestellung von Nistkästen und weiteren Elementen zur Nützlings- und Artenförderung wird im Herbst von der AGIO organisiert werden. Sie können dann von den günstigen Konditionen einer großen Bestellung profitieren. Darüber werden Sie per Rundschreiben informiert.

Für Programmteil XV folgt ebenfalls eine Beispielrechnung für einen 10 ha Betrieb. In diesem FUL-Teil muss der Pflanzenschutz auf allen möglichen Kern- und Steinobstflächen mit Geräten durchgeführt werden, die sowohl Abdrift als auch Wirkstoffmenge reduzieren. Dazu zählen zur Zeit sieben Geräte, die als verlustmindernd bei der BBA aufgeführt sind. Da diese eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion ermöglichen, können sie im Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) mit bis zu 35 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens bezuschusst werden. Im Folgenden wird eine beispielhafte Rechnung für das Anhängesprühgerät John Deere 310 mit Sensortechnik erstellt.

Nettopreis (Basisgerät):	13.169 €
Target Spray System (Sensortechnik; erforderlich zur Anerkennung als verlustminderndes Geräte bei der BBA):	5.700 €
<hr/> Gesamtpreis netto:	<hr/> 18.869 €
Zuschuss nach AFP:	- 5.944 €
<hr/> selbst zu finanzieren:	<hr/> 12.925 €
 5 Jahre Prämie für 10 ha Fläche: 5 x 10 x 50 € =	 - 2.500 €
	<hr/> <b>10.425 €</b>

Zu beachten ist bei diesem und anderen verlustmindernden Geräten die Mitteleinsparung, die von John Deere mit durchschnittlich 30 % angegeben wird. Rechnen Sie diese unbedingt in eine Kalkulation für Ihren Betrieb mit ein.

Die Antragstellung für eine Förderung nach AFP erfolgt bei der Landwirtschaftskammer (Herr Knott und Herr Wick in Bad Kreuznach; Tel.: 0671 / 793-120 bzw. -170. Eine Förderung muss stets vor dem Kauf beantragt werden.

Die Grundsätze, Bewirtschaftungsauflagen und Prämiensätze für alle Programmteile des FUL sind im Internet nachzulesen unter [www.pflanzenbau.rlp.de](http://www.pflanzenbau.rlp.de). Dort ist ein Link auf FUL gesetzt. Die Antragstellung bei den Kreisverwaltungen ist noch **bis zum 23.07.2004** möglich. Dafür wird ein Flächennachweis aller Schläge eines Betriebes benötigt. Bei Unsicherheit bezüglich der Antragstellung wird geraten, diese auf jeden Fall vorzunehmen. Entscheidet man sich letztlich doch gegen FUL, so kann der Antrag vor der ersten Auszahlung wieder zurückgezogen werden.

## Zertifikate und Gütezeichen für den kontrolliert Integrierten Anbau

Mit diesem Schreiben erhalten unsere Obstbaubetriebe mit Anspruch auf das Gütezeichen die neuen Zertifikate für den kontrolliert Integrierten Obstanbau mit dem neuen Gütezeichenaufkleber für das Jahr 2004. Neumitgliedern werden Ihre Zertifikate inklusive Gütezeichen erst nach erfolgreicher Kontrolle im Jahr 2004 zugesandt. Auch Betriebe, die 2003 nach den Vor-Ort-Kontrollen sowie Betriebe, die aufgrund der Betriebsheftkontrollen im Winter 2003/2004 ausgeschlossen werden mussten, erhalten Ihr Gütezeichen erst nach der erfolgreichen Kontrolle 2004.

## Kontrollen

Die diesjährigen IP- und FUL-Kontrollen werden im August und September durchgeführt. Sie werden mit einer Woche Vorlauf über den Kontrolltermin informiert. Tragen Sie bitte Sorge, dass bei den Kontrollen keine Beanstandungen auftreten und halten Sie die erforderlichen Unterlagen bereit:

- Betriebsheft 2004 mit allen erforderlichen Aufzeichnungen (u.a. Pheromonfallenauszählungen, Fortbildungsveranstaltungen, Kulturmaßnahmen, Düngung u.a.). Insbesondere bei den Pflanzenschutzmaßnahmen müssen eigene Bonituren und Beobachtungen dokumentiert sein.
- Prüfbericht des Pflanzenschutzgerätes bzw. gültige Prüfplakette.
- Bodenuntersuchungsergebnisse ( $N_{\min}$ -Untersuchung und Hauptnährstoffuntersuchung).

Die QS-Kontrollen werden vom Bündler QPNW bzw. dem Prüfinstitut ACG organisiert. Über deren Zeitpunkt werden Sie noch informiert.

## Ehrenurkunden

Für zehnjährige Mitgliedschaft erhalten die entsprechenden Betriebe Ehrenurkunden der Landwirtschaftskammer, die diesem Rundschreiben beiliegen. Die AGIO bedankt sich ebenfalls für die langjährige Mitgliedschaft und die damit verbundene kontrolliert Integrierte Produktion von Obst.

## Satzung der AGIO

Nachdem die geänderte Satzung der AGIO auf der Mitgliederversammlung im Januar während der Agrartage in Nieder-Olm verabschiedet wurde, erfolgte inzwischen die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz. Die geänderte Satzung liegt ebenfalls diesem Rundschreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Schmitt  
1. Vorsitzender



Susanne Auhl  
Ringberaterin